

Sofortschutz Unfall

Finanzielles Sicherheitsnetz für Ihre Genesung

Produkt-Leitfaden 06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Tarifbestimmungen
 - 1.1 Zielgruppe/Annahmerichtlinien
 - 1.2 Vertragsdauer/Kündigung
 - 1.3 Zahlungsweise/Unterjährigkeitszuschläge/Zahlungsart/Steuern
 - 1.4 Gehaltslimit, Entschädigungshöchstgrenzen und Höchsthaftungssumme
 - 1.5 Beginn und Dauer der Leistungen
 - 1.6 Änderung des Einkommens der versicherten Person
 - 1.7 Selbstständige Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeit/Alterspension
 - 1.8 Wertsicherung
 - 1.9 Langfristiger unfallbedingter Verdienstentgang
 - 1.10 Dauerrabatt
 - 1.11 Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung, Belehnung
2. Leistungsübersicht
3. Beiträge



1. Allgemeine Tarifbestimmungen

1.1 Zielgruppe/Annahmerichtlinien

1.1.1 Zielgruppe | Zielmarktdefinition

- Kunde mit Wunsch/Bedürfnis sich selbst vor den Folgen eines Unfalls finanziell abzusichern.
- Der Versicherungsnehmer muss bei Vertragsabschluss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Das Höchsteintrittsalter der versicherten Person ist 64 Jahre.
- Der Kunde muss eine natürliche, unselbstständig erwerbstätige Person sein und über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen.
- Ausnahmen müssen gesondert angefragt bzw. geprüft werden.

1.1.2 Annahmerichtlinien | Ausgeschlossene Risiken

- **Versicherte Person mit selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit.**
- **Versicherte Person, die bei Vertragsabschluss nicht zumindest 1 Jahr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, das dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegt.**
- Zudem gelten die „Annahmerichtlinien Sofortschutz:Unfall“ in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Vertragsdauer / Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres haben beide Vertragspartner das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende jedes nachfolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, erstmals zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres.

1.3 Zahlungsweise /Unterjährigkeitszuschläge/Zahlungsart/Steuern

- Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.
- Für unterjährige Zahlungsweise gelten folgende Unterjährigkeitszuschläge:
10% für monatliche, 5% für vierteljährliche und 3% für halbjährliche Zahlung.
- Bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise.
- Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich mit SEPA-Lastschrift möglich, bei Nichteinlösung wird auf Zahlung mit Erlagschein inklusive Unterjährigkeitszuschlag umgestellt.
- Es wird keine Erlagscheingebühr verrechnet!
- Die derzeit gültige Versicherungssteuer ist in den Beiträgen bereits enthalten.

1.4 Gehaltslimit, Entschädigungshöchstgrenzen und Höchsthaftungssumme

1.4.1 Gehaltslimit

Die Ermittlung des Taggelds für den unfallbedingten Verdienstentgang und des Beitrags erfolgt auf Basis des so genannten Gehaltslimits. Dieses ergibt sich aus 60% des Bruttoeinkommens auf Jahresbasis (exkl. unregelmäßiger Zuschläge) und beträgt maximal € 42.000,00.

1.4.2 Entschädigungshöchstgrenzen

Für die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gelten folgende Entschädigungshöchstgrenzen:

- Assistance-Leistungen bis zu € 50.000,00
- REHA-Management bis zu € 30.000,00
- Kurzfristiger unfallbedingter Verdienstentgang: Taggeld in Höhe von 30% des Gehaltslimits (Ermittlung bei Antragstellung)
- Maßnahmen zum Gesundwerden bis zu € 300.000,00
- Langfristiger unfallbedingter Verdienstentgang: Taggeld in Höhe des Gehaltslimits (Ermittlung im Versicherungsfall) – mit Umwandlung in eine Dauerrente nach 4 Jahren (wenn sich keine Änderung des Gesundheitszustandes ergibt)

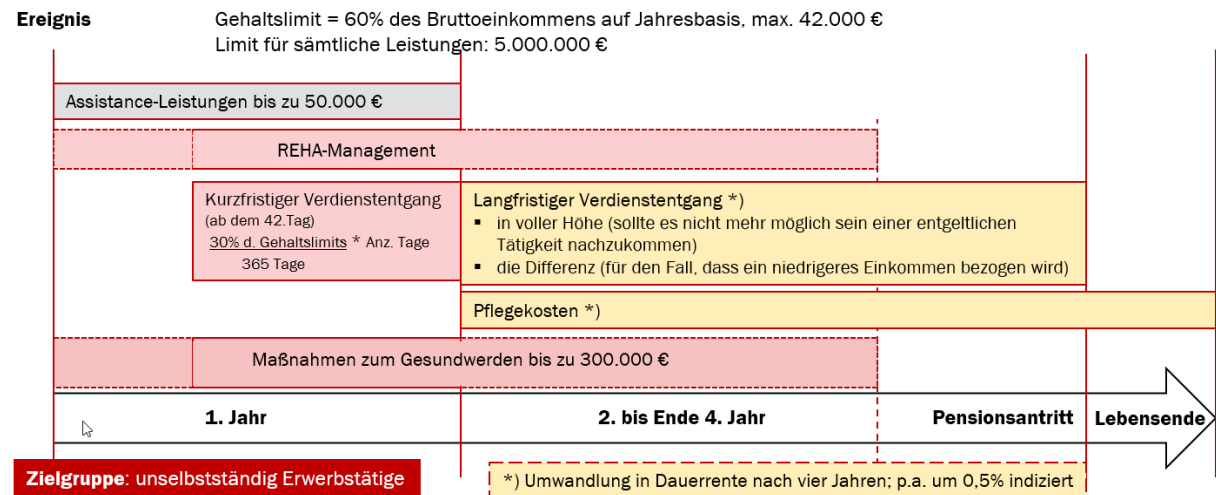
- Pflegekosten bis zu € 18.000,00 jährlich – mit Umwandlung in eine Dauerrente nach 4 Jahren (wenn sich keine Änderung des Gesundheitszustandes ergibt)
- Begräbniskosten bis zu € 10.000,00.

1.4.3 Höchsthaftungssumme

Die Höchsthaftungssumme für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beträgt € 5.000.000,00.

1.5 Beginn und Dauer der Leistungen

Schematische Darstellung von Beginn und Dauer der Leistungen



1.6 Änderung des Einkommens der versicherten Person

Eine Veränderung des im Antrag angegebenen Bruttoeinkommens der versicherten Person während der Vertragslaufzeit um mehr als 5% ist dem Versicherer innerhalb von drei Monaten zu melden. Auf Basis des geänderten Bruttoeinkommens werden das Gehaltslimit sowie der Beitrag neu berechnet.

Die Vertragsänderung tritt zum nächsten Monatsersten nach Meldung der Veränderung des Bruttoeinkommens in Kraft.

1.7 Selbstständige Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeit/Alterspension

- Mit Aufnahme einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** der versicherten Person erlischt der Vertrag.
- Tritt während einer – nicht auf ein versichertes Unfall-Ereignis zurückzuführenden – **Arbeitslosigkeit** (maximal während eines Jahres), ein versichertes Unfall-Ereignis ein, werden Leistungen aus Verdienstentgang entsprechend dem letztgültigen Gehaltslimit vor der Arbeitslosigkeit erbracht. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt dieser Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag zu beenden oder ruhend zu stellen.
- Mit Antritt der gesetzlichen **Alterspension** der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters, erlischt der Anspruch auf Leistungen aus kurzfristigem bzw. langfristigem Verdienstentgang (Sonderbedingung UZ4). Der Vertrag wird mit reduzierter Prämie fortgesetzt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag zu kündigen.

1.8 Wertsicherung

Die Entschädigungshöchstgrenzen, das vereinbarte Gehaltslimit sowie der Beitrag werden jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend den Änderungen des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 angepasst. Die Höchsthaftungssumme für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bleibt jedoch unverändert. Für die Berechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

Ein Ausschluss der Wertsicherung ist bedingungsgemäß nicht möglich.

1.9 Langfristiger unfallbedingter Verdienstentgang

Die Basis für die Leistung des Taggelds für den langfristigen unfallbedingten Verdienstentgang ist das im Vertrag festgelegte Gehaltslimit, maximal jedoch der Betrag des Basis-Nettobezugs. Der Basis-Nettobezug ergibt sich aus dem Durchschnitt des Nettobezugs des letzten Jahres vor dem Unfall-Ereignis (Nachweis im Versicherungsfall durch Vorlage des Jahreslohnzettels).

1.10 Dauerrabatt

In den Beiträgen ist kein Dauerrabatt enthalten, es gibt daher auch keine Dauerrabattrückforderung.

1.11 Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung, Belehnung

Eine Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung bzw. Belehnung des Vertrages ist jeweils nicht möglich.

2. Leistungsübersicht

Vertragsgrundlagen:	Bedingung 500 – Bedingungen für Unfallfolgen-Versicherung „Sofortschutz:Unfall“ (UVB 2021); Sonderbedingungen (UZ3)
Höchsthaftungssumme (für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag):	€ 5.000.000,00
Unbestimmte Vertragsdauer	– ab dem 3. Versicherungsjahr jährlich kündbar (Artikel F.1 Punkt 2 UVB)
Gegenstand der Versicherung:	Die Unfallfolgen-Versicherung „Sofortschutz:Unfall“ übernimmt die in der Versicherungsurkunde angeführten finanziellen Folgen eines Unfall-Ereignisses der versicherten Person (Artikel A.1 UVB).
Begriff des Unfalls:	Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine körperliche Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet (Artikel A.7 Punkt 1 UVB). Als Unfall gelten auch folgende, vom Willen des Versicherten unabhängige, Ereignisse (Artikel A.7 Punkte 2 ff UVB): • Ertrinken, Ersticken, Erfrieren, Verhungern bzw. Verdursten • Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom • Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen; • Unfälle infolge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles, sowie ein Herzinfarkt oder Schlaganfall, der als Folge eines Unfalles eintritt; • Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen. • Unfälle bei der Ausübung der Sportart Tauchen bis zu einer Tauchtiefe von maximal 40 Metern, dies gilt auch für tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z.B. Caissonkrankheit (Dekompressionskrankheit), Mittelohrbarotraumata (Trommelfellverletzungen), welche entstehen, ohne dass ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis vorliegt. Die Kosten der Benützung einer Dekompressionskammer gelten als Berge- bzw. Heilkosten. Nicht versichert sind Eis- und Höhlentauchen. • unabsichtliche Einnahme von für den Verzehr nicht vorgesehenen Stoffen oder verdorbenen Lebensmitteln und unabsichtliches Verschlucken von Kleinteilen. • Unfälle, die sich bei Rettungseinsätzen ereignen, wenn die dabei verursachte Gesundheitsschädigung auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist. • Folgen von Insektenstichen und -bissen sowie Folgen von Tierbissen, Borreliose, Kinderlähmung, Wundstarrkrampf und Tollwut, sind mitversichert, wenn die Erkrankung frühestens 3 Monate nach Vertragsbeginn bzw. spätestens 3 Monate nach Vertragsende eintritt. • Versichert sind auch Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast in motorisierten Luftfahrzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind, erleidet. • Versichert sind auch Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen, sofern diese nicht durch Drogen bzw. Suchtmittel oder missbräuchliche Verwendung von Medikamenten verursacht sind. Unfälle verursacht durch Trunkenheit, sind mitversichert, beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt 0,8 ‰, bei allen anderen Unfällen 1,3 ‰ nicht übersteigt. • Versichert sind auch Unfälle, die sich bei der Ausübung von gefährlichen Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten (z.B. Tandem-Fallschirmspringen, Rafting, Parasailing, Bungeejumping, Ballonfahren etc.) ereignen, wenn diese nur während einer Urlaubsreise, oder nur einmalig oder nur anlassbezogen ausgeübt werden.
Wichtige Ausschlüsse:	Ausgeschlossen von der Versicherung sind Krankheiten (Artikel A.7 Punkt 3 UVB) sowie Unfälle der versicherten Person (Artikel C.1 UVB) unter anderem: • als Luftfahrzeugführer oder Besatzungsmitglied • bei motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainings-, Test- bzw. Übungsfahrten • bei der Ausübung von Sportarten, wenn an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben teilgenommen wird • durch Bewusstseinsstörung, z. B. Ohnmacht infolge wesentlicher Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
Versicherte Person:	• Die in der Versicherungsurkunde genannte versicherte Person

Versicherte Leistungen:	• Assistance-Leistungen gemäß Artikel B.2 UVB bis € 50.000,00 • Organisation Mahlzeitendienst • Organisation und Kostenübernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (Wohnungsreinigung, Wäschepflege bzw. -reinigung), Einkaufshilfe, Kinderbetreuung (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des jeweiligen Kindes), Begleitung bei Behördenwegen und/oder Fahrten ins Krankenhaus • REHA-Management gemäß Artikel B.3 UVB bis € 30.000,00 • Beratung und Unterstützung bei Anspruchsstellung an Behörden, Sozialversicherungsstellen und andere Kostenträger • Einmalige Rechtsberatung über die rechtlichen Auswirkungen des Unfalls bis € 100,00 • Organisation von medizinischer Beratung nach dem Unfall und/oder einer ärztlichen Zweitmeinung zu einer bestehenden Diagnose • Beratung und Organisation von behindertengerechtem Umbau von Wohnung bzw. Haus und/oder eines Kraftfahrzeuges • Vermittlung und Beratung für medizinische, berufliche und/oder soziale Rehabilitation • Ermittlung der richtigen Spezialbehandlungs-, Therapie- und/oder Reha-Einrichtung • Begleitung bei psychologischer Unterstützung • Kurzfristiger unfallbedingter Verdienstentgang gemäß Artikel B.4 UVB bis zum Taggeld laut Versicherungsurkunde • Festlegung bei Beantragung der Versicherung (30% des Gehaltslimits) • Anpassung bei Bekanntgabe von Einkommensänderungen während der Vertragsdauer • Maßnahmen zum Gesundwerden gemäß Artikel B.5 UVB bis € 300.000,00 • Heil- und Behandlungskosten gemäß Artikel B.5 Punkt 2.1 UVB bis € 150.000,00 • Berge- und Suchkosten gemäß Artikel B.5 Punkt 2.2 UVB bis € 30.000,00 • Bergung mittels Rettungshubschrauber gemäß Artikel B.5 Punkt 2.3 UVB bis € 30.000,00 • Rücktransport- und Rückholkosten in Österreich gemäß Artikel B.5 Punkt 2.4 UVB bis € 10.000,00; Überführungskosten bei tödlichem Unfall bis € 1.000,00 • Rücktransport- und Rückholkosten aus dem Ausland gemäß Artikel B.5 Punkt 2.5 UVB • Überführungskosten aus dem Ausland gemäß Artikel B.5 Punkt 2.6 UVB • Behandlungskosten (nur im Ausland) gemäß Artikel B.5 Punkt 2.7 UVB bis € 40.000,00 • Umbaukosten (Wohnung bzw. Haus und/oder Kraftfahrzeug) gemäß Artikel B.5 Punkt 2.8 UVB bis € 40.000,00 • Langfristiger unfallbedingter Verdienstentgang gemäß Artikel B.6 UVB • Ermittlung anlässlich des Versicherungsfalles (auf Basis des Gehaltslimits gemäß Artikel B.6 Punkt 2.1.1 UVB bzw. des Basis-Nettobezugs gemäß Artikel B.6 Punkt 2.1.2 UVB) • Umwandlung in eine monatliche Dauerrente (jährlich mit 0,5% indiziert) spätestens vier Jahre nach dem Unfall-Ereignis • Pflegekosten gemäß Artikel B.7 UVB bis € 18.000,00 jährlich • Medizinisch begründete Pflegekosten oder wiederkehrende Kosten für eine nötige Unterstützung zur Bewältigung des Alltags • Umwandlung in eine monatliche Dauerrente (jährlich mit 0,5% indiziert) spätestens vier Jahre nach dem Unfall-Ereignis • Begräbniskosten gemäß Artikel B.8 UVB bis € 10.000,00 • Kostenersatz für nachgewiesene Begräbniskosten, z.B. Grabnutzungsgebühr, Kosten von Sarg bzw. Urne, Beisetzungsgebühren, Kosten der Aufbahrung bzw. des Krematoriums, Kosten des Leichenschmauses, Kosten für Blumenschmuck Hinweis: Ausschlüsse siehe insbesondere Artikel C.1; Artikel C.2 UVB
Subsidiarität	• Die Ersatzleistungen werden ausschließlich nachrangig erbracht, das heißt, sofern und soweit nicht von einem haftpflichtigen Dritten, einem Sozialversicherungsträger bzw. von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist (Artikel B.1 UVB).

3. Beiträge

Bruttoeinkommen (exklusive unregelmäßiger Zuschläge) **jährlich** _____

Gehaltslimit jährlich

60% des Bruttoeinkommens _____

(maximal € 42.000,00)

Taggeld kurzfristiger unfallbedingter Verdienstentgang

30% des Gehaltslimits durch 365 _____

Grund-Beitrag

bei Gehaltslimit bis € 6.000,-: **5,75%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 12.000,-: **3,55%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 18.000,-: **2,72%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 24.000,-: **2,28%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 30.000,-: **2,01%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 36.000,-: **1,82%** des Gehaltslimits
bei Gehaltslimit bis € 42.000,-: **1,74%** des Gehaltslimits _____

Risikonachlass bei Hauptwohnsitz der versicherten Person in

Salzburg, Vorarlberg – 28% vom Grund-Beitrag
Oberösterreich – 24% vom Grund-Beitrag
Niederösterreich, Burgenland – 42% vom Grund-Beitrag
Wien – 46% vom Grund-Beitrag
Steiermark – 33% vom Grund-Beitrag
Kärnten/Osttirol – 19% vom Grund-Beitrag _____

• **Jahres-Beitrag** _____

Zuschlag bei unterjähriger Zahlung * + 5% ($\frac{1}{4}$ jährlich) bzw. + 3% ($\frac{1}{2}$ jährlich) _____

• **Jahres-Beitrag** inklusive Zuschlag bei unterjähriger Zahlung _____

* Bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise.
Monatliche Zahlung nur mit SEPA-Lastschrift.

Diese Argumentationshilfe soll die möglichen Leistungen der Versicherung veranschaulichen. Vertragsgrundlage sind der Antrag, die Versicherungsurkunde und die vereinbarten Versicherungsbedingungen samt dem gewählten Tarif.

Wüstenrot Versicherungs-AG

A-5020 Salzburg, Alpenstraße 61
Irrtum und Änderungen vorbehalten.
WP 1381/06.21